



BV Vaihingen / Enz e.V.

Bezirks-Imkerverein

seit 1881

www.bezirks-imkerverein-vaihingen-enz.de

Satzung

in der Fassung vom 21.04.2023

1. Name, Gründung, Sitz und Verbandsmitgliedschaften des Vereins

1.1. Name

Der Verein trägt die Bezeichnung Bezirks-Imkerverein Vaihingen/Enz e.V. (die frühere Bezeichnung lautete „Bezirks-Bienenzüchterverein“).

1.2. Gründungszeitpunkt

Ist das Jahr 1881.

1.3. Sitz

des Vereins ist Vaihingen/Enz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

1.4. Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Württembergischer Imker e.V.

Im folgenden Text werden „männliche“ Formen verwendet. Selbstverständlich sind ohne Einschränkung auch „weibliche“ und „diverse“ Mitglieder gemeint

2. Vereinszweck

2.1. Der Verein „Bezirks-Imkerverein Vaihingen/Enz e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein lebt von der aktiven Mitarbeit aller Mitglieder.

2.2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, des Naturschutzes und der Tierzucht. Er fördert den Austausch und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder. Dies umfasst alle Bereiche der Imkerei als notwendiger Bestandteil der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.3.1 Förderung der Bienenzucht, Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Fragen der Bienenhaltung und Bienengesunderhaltung, Abhaltung von Veranstaltungen und Kursen wie Jungimkerschulungen für Vereinsmitglieder und Nichtmitglieder.

2.3.2 Mitarbeit bei der ständigen Verbesserung der Bienenweiden.

2.3.3 Unterstützung der Imker bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Schädlingen der Bienen.

2.3.4 Information der Bevölkerung über die Bedeutung der Bienenhaltung in der regionalen Kulturlandschaft durch Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, z. B. Kindergärten und Schulen.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Von Mitgliedern im Interesse des Vereins aufgewandte Kosten können erstattet werden. Art und Umfang der möglichen Erstattungen werden vom Ausschuss festgelegt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Vereinsmitglieder, die ehrenamtlich als Übungsleiter oder Ausbilder im Rahmen des gemeinnützigen Zwecks tätig sind, können vergütet werden. Art, Umfang und Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

4.1. Jeder kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.

4.2. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Vorschlag des Ausschusses durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.3. Mitgliedern, die aus anderen Imkervereinen übertreten, wird auf Nachweis die dortige Mitgliedszeit angerechnet.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder anerkennen beim Eintritt in den Verein diese Satzung. Die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitglieder sollen sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einsetzen und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane handeln.

5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu leisten.

5.3 Jede Änderung der persönlichen Daten, insbesondere Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

5.4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen und Beistand unter Beachtung der jeweils geltenden Regeln in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied ist ferner berechtigt, an durchgeführten Sammelbestellungen z.B. von Tierarzneimitteln und Imkereibedarf teilzunehmen.

Stimmrecht und Wählbarkeit

5.5. Mitglieder sind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.

5.6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5.7. Gewählt werden können alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

6. Mitgliedsbeitrag

6.1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

6.1.1. dem Vereinsbeitrag,

6.1.2. den Beiträgen, die gegebenenfalls an den Landesverband Württembergischer Imker abzuführen sind. Diese können u. a. die Beiträge

- zum Deutschen Imkerbund e.V.,
- zur Versicherung für Bienenhalter,
- gegebenenfalls zu freiwilligen Zusatzversicherungen,
- zur Tierseuchenkasse enthalten.

6.2. Die Höhe des Vereinsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Die übrigen Beitragsanteile nach Abs. 6.1.2. werden von den hierfür zuständigen Institutionen festgesetzt.

6.3. Die Beiträge entstehen zum Geschäftsjahresbeginn; im Falle eines Vereinsbeitritts im laufenden Geschäftsjahr zum Eintrittsdatum. Fällig wird jeweils der vollständige Jahresbeitrag. Er soll von den Mitgliedern im einheitlichen Lastschriftinzugsverfahren entrichtet werden. Beitragsveränderungen, sofern sie von der Völkerzahl abhängen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Mitgliederverwaltung des Vereins spätestens mit Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahrs gemeldet werden.

6.4. Beitragserstattungen im laufenden Geschäftsjahr finden auch im Falle des Ausschlusses oder des Todes nicht statt. Bei Austritt ist der Beitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

6.5. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag; die Beiträge nach 6.1.2 sind zu entrichten. Fördermitglieder, die keine Bienen halten, bezahlen lediglich den Vereinsbeitrag

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

7.1. schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.

7.2. Ausschluss aus wichtigem Grund (z. B. vereinschädigendes Verhalten, Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags) mit sofortiger Wirkung. Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener schriftlicher Anhörung des Betroffenen. Der Beschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.

7.3. Tod

8. Organe des Vereins

Organe sind:

- der Vorstand
- der Ausschuss
- die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

9.1. Der Vorstand führt die Geschäfte und besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter.

9.2. Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung den 1. Vorsitzenden.

9.3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt.

Aufgaben und Befugnisse:

9.4. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Sitzungen der Organe einzuberufen und zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

9.5. Der Schriftführer führt Protokoll über die Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Protokolle sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Den Ausschussmitgliedern wird das Protokoll digital und ohne Unterschrift zur Verfügung gestellt.

9.6. Dem Kassenverwalter obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

9.7 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitgliedes Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen

10. Ausschuss

10.1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren Ausschussmitgliedern.

Ausschussmitglieder

10.2. Auf je 50 angefangene Mitglieder am 01. Januar des Jahres, in dem die Wahl stattfindet, ist mindestens 1 Ausschussmitglied zusätzlich zum Vorstand zu wählen.

10.3. Der Ausschuss kann mit einfacher Mehrheit die Anzahl der Ausschussmitglieder über die Mindestanzahl erhöhen oder auf diese reduzieren.

10.4. An das Amt eines Ausschussmitglieds können einzelne Funktionen geknüpft werden, z.B. Mitgliederverwaltung, Versicherungen, Internetauftritt, Medikamentenbestellung, Besuchsdienst, Öffentlichkeitsarbeit usw.

10.5. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Reduktion der Ausschussmitglieder kann nur nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit oder mit freiwilligem Ausscheiden des Funktionsträgers erfolgen.

Weitere Bestimmungen zur Arbeit des Ausschusses

10.6. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gehören. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

10.7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

10.8. Kassenprüfer können zur Wahrung der Unabhängigkeit keine Ausschussmitglieder sein. Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ein Mitglied sowohl Kassenprüfer wie auch Ausschussmitglied ist, kann es bis zum Ende der laufenden Amtszeit diese Doppelfunktion ausführen.

10.9. Zu den Ausschusssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten können weitere Personen vom Vorstand als Gäste eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

10.10. Übergangsregel: Die bereits ernannten Ehrenmitglieder sind weiterhin stimmberechtigte Ausschussmitglieder.

10.11. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal halbjährlich. Zu den Sitzungen ist mit Tagesordnung einzuladen.

10.12. Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

11. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

11.1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.

11.2. Die Veröffentlichung des Termins muss spätestens 2 Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung ergeht bevorzugt per E-Mail, ansonsten per Brief.

11.3. In der Mitgliederversammlung werden die Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet:

11.3.1. vom 1. Vorsitzenden,

11.3.2. vom Kassenverwalter über wichtige Geldbewegungen und den Stand des Vereinsvermögens,

11.3.3. von den Kassenprüfern über ihre durchgeführte Arbeit.

11.4. Die Mitgliederversammlung erteilt auf Antrag dem Vorstand und Ausschuss Entlastung nach Erörterung der Berichte.

11.5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

11.6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern oder bei Bewerbung von mehreren Kandidaten um ein Amt muss geheim abgestimmt werden.

11.7. Es entscheiden folgende Mehrheiten der anwesenden Mitglieder:

- Über die Auflösung des Vereins - 80%.
- Über eine Satzungsänderung - 75%.
- Über alle übrigen Anträge die einfache Mehrheit.

12. Kassenprüfer

12.1. Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von 2 Kassenprüfern nach Abschluss jedes Geschäftsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

12.2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

13. Amtszeit und Ausscheiden von Vorstands- und Ausschussmitgliedern und anderen Funktionsträgern

13.1. Die Amtszeit der Vorstands- und übrigen Ausschussmitglieder sowie der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bei der Mitgliederversammlung und endet mit dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, bei der die ordentliche Neuwahl stattfinden soll. Anschließende Wiederwahl ist möglich, soweit das Amt noch vorhanden ist.

13.2. Alle 2 Jahre werden die Hälfte des Vorstands, ungefähr die Hälfte der Ausschussmitglieder und die Hälfte der Kassenprüfer gewählt.

13.3. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, führt der jeweils andere bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte weiter.

13.4. Scheiden Schriftführer, Kassenverwalter, ein sonstiges gewähltes Ausschussmitglied oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

13.5. Außerplanmäßig gewählte Funktionsträger führen die Amtszeit des ausgeschiedenen Funktionsträgers bis zum Ende der Wahlperiode fort.

14. Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

14.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

14.2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

14.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vaihingen Enz. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt eine Nachversteuerung nach § 61 Abgabenordnung.

14.4. Im Falle eines Verlusts der Gemeinnützigkeit wird auch zukünftig das Vereinsvermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet

15. Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Vaihingen, den 22.04.2023

German Thüry
1. Vorsitzender

Sascha Drasow
2. Vorsitzender

Anette Zaiser
Kassenverwalterin

Christine Häfner
Schriftführerin

Ausfertigungen gem. nachfolgendem Verteiler:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenverwalterin

Schriftführerin

Notar/Amtsgericht

Finanzamt